

Windenergieanlagen nach Ende der EEG-Förderung: (Rechtlicher) Handlungsbedarf?

Forum 13 Recht

26. Windenergietage, Warnemünde

RA Dr. Martin Altrock, Mag.rer.publ.

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Dr. Martin Altrock



Herr Dr. Altrock berät umfassend zu Rechtsfragen rund um die Erneuerbaren Energien einschließlich der Fortentwicklung des Rechtsrahmens sowie zur zukünftigen Speicherung und sektorübergreifenden Verwendung des Stroms u.a. im Mobilitäts- und Wärmebereich.

- ▶ Geboren 1968 in Kassel
- ▶ 1989 bis 1995 Jurastudium in Heidelberg und Leiden (NL)
- ▶ 1996 bis 1997 Studium der Verwaltungswissenschaften an der DHV Speyer
- ▶ 1995 bis 1997 Referendariat am OLG Karlsruhe
- ▶ 1997 bis 2000 wissenschaftlicher Mitarbeiter und 2001 Promotion an der Universität Heidelberg
- ▶ Seit 2000 Rechtsanwalt bei BBH und seit 2006 Partner

Rechtsanwalt · Mag. rer. publ. · Partner

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-96 · martin.altrock@bbh-online.de

Installierte Leistung bis 2050

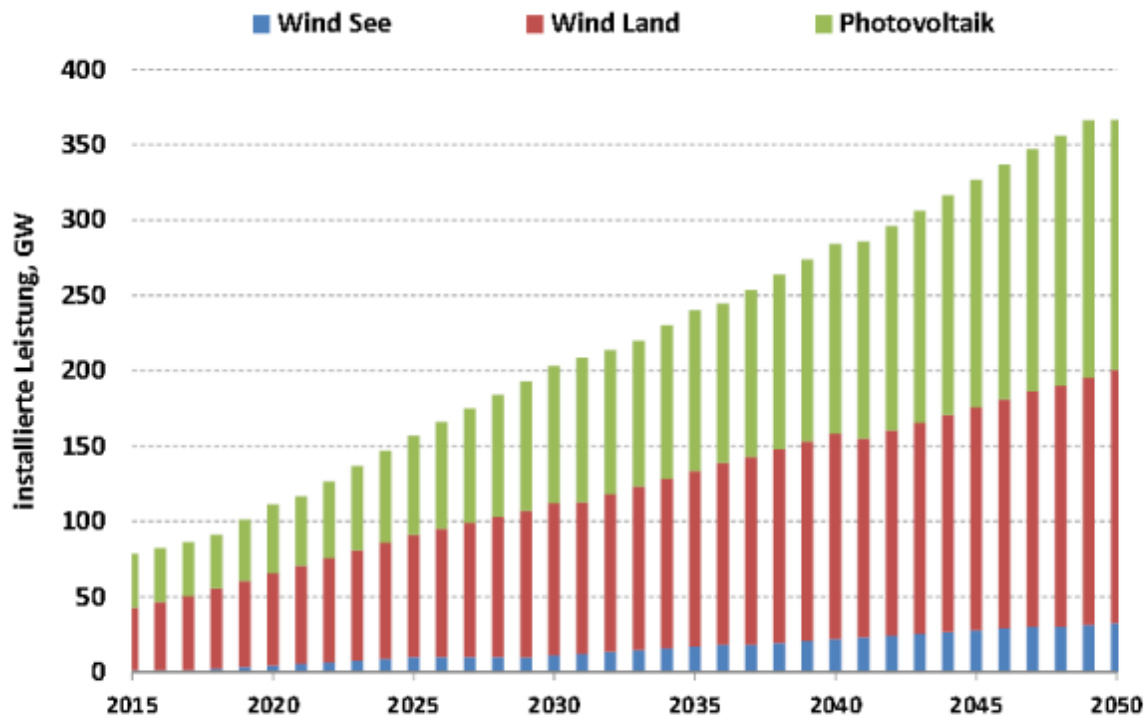


Abb. 32 Verlauf der insgesamt installierten Leistung von Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen im 85%-Szenario

Quelle: Fraunhofer ISE 2015: Was kostet die Energiewende?
Wege zur Transformation des deutschen Energiesystems bis 2050

Jährlicher Zubau (brutto)

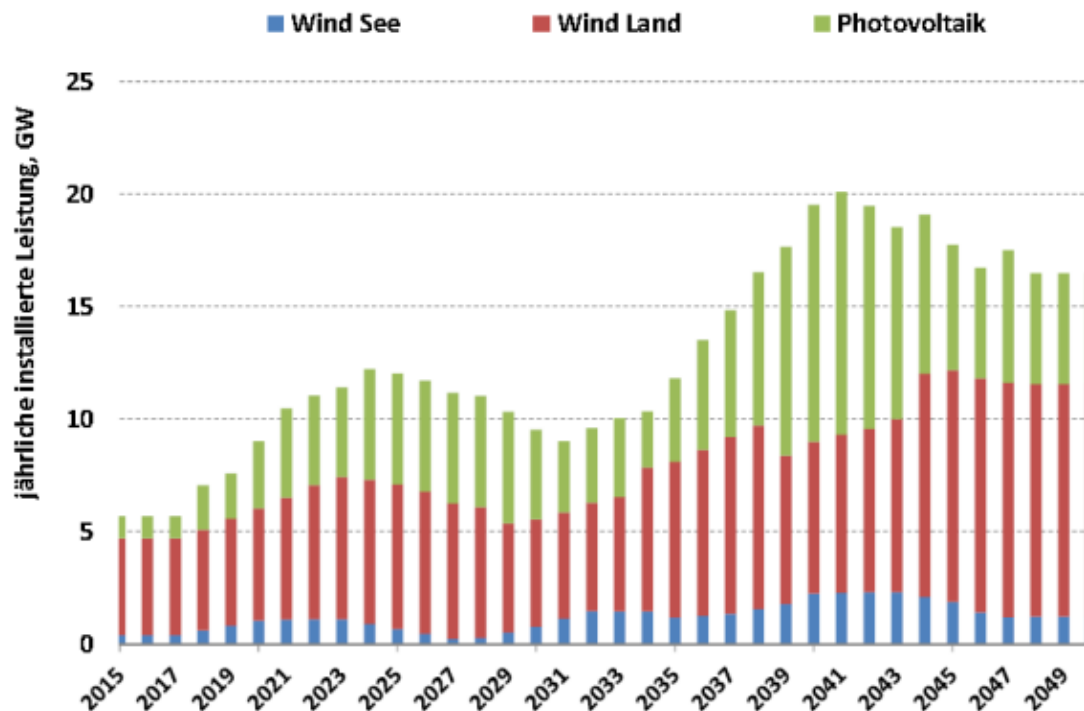


Abb. 33 Verlauf der jährlich installierten Brutto-Leistung (d.h. einschl. Ersatzinstallationen) von Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen

Quelle: Fraunhofer ISE 2015: Was kostet die Energiewende?
Wege zur Transformation des deutschen Energiesystems bis 2050

Gesetzgeberische Ziele

§ 1 Abs. 2 EEG 2017

„Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf

1. **40 bis 45% bis [2025],**
2. **55 bis 60% bis [2035]** und
3. **mindestens 80% bis [2050].**

Dieser Ausbau soll **stetig, kosteneffizient und netzverträglich** erfolgen.“*

* 2016: 31,7 %

§ 1 Abs. 1 EnWG

„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst **sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche** [...] Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität [...] die **zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.**“

§ 4 Abs. 1 EEG 2017

„[...] soll erreicht werden durch einen jährlichen **Brutto-Zubau** von Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von **2.800 MW in den Jahren 2017 bis 2019** und **2.900 MW ab dem Jahr 2019**“

Worum geht es?

- ▶ Energiewende erfordert mind. **5 GW brutto-Zubau** Wind Onshore/a
- ▶ Bestandsanlagen-Weiterbetrieb könnte **erforderlich** sein, um Minderzubau auszugleichen
- ▶ Förderung nach dem EEG ist **auf 20 Jahre + IBN-Jahr begrenzt**
- ▶ Anschlussförderregelung ist für WEA nicht bislang abzusehen
- ▶ Daraus ergeben sich für WEA, deren Förderung demnächst ausläuft, verschiedene Fragen:
 - Ist ein Weiterbetrieb ohne Förderung **wirtschaftlich abbildbar**? Wie?
 - Welche **öffentlich-rechtlichen Anforderungen** gilt es einzuhalten (BImSchG-Genehmigung, Standfestigkeit der Anlage, usw.)?
 - Auf welche **privatrechtlichen Aspekte** sollte geachtet werden (Anpassung (Pacht-)Verträge, usw.)

Ein paar Zahlen...

Wieviel WEA/WEA-Leistung geht in den nächsten Jahren aus der Förderung?
(Vergleichsmaßstab: Anlagenbestand 31.12.2015)

	Zum 01.01.2021		Zum 01.01.2022		Zum 01.01.2023	
Anzahl Anlagen	5.608	22,6%	1.982	7,9%	2.147	8,6%
Installierte Leistung (in MW)	4.360	10,6%	2.619	6,3%	3.049	7,4%

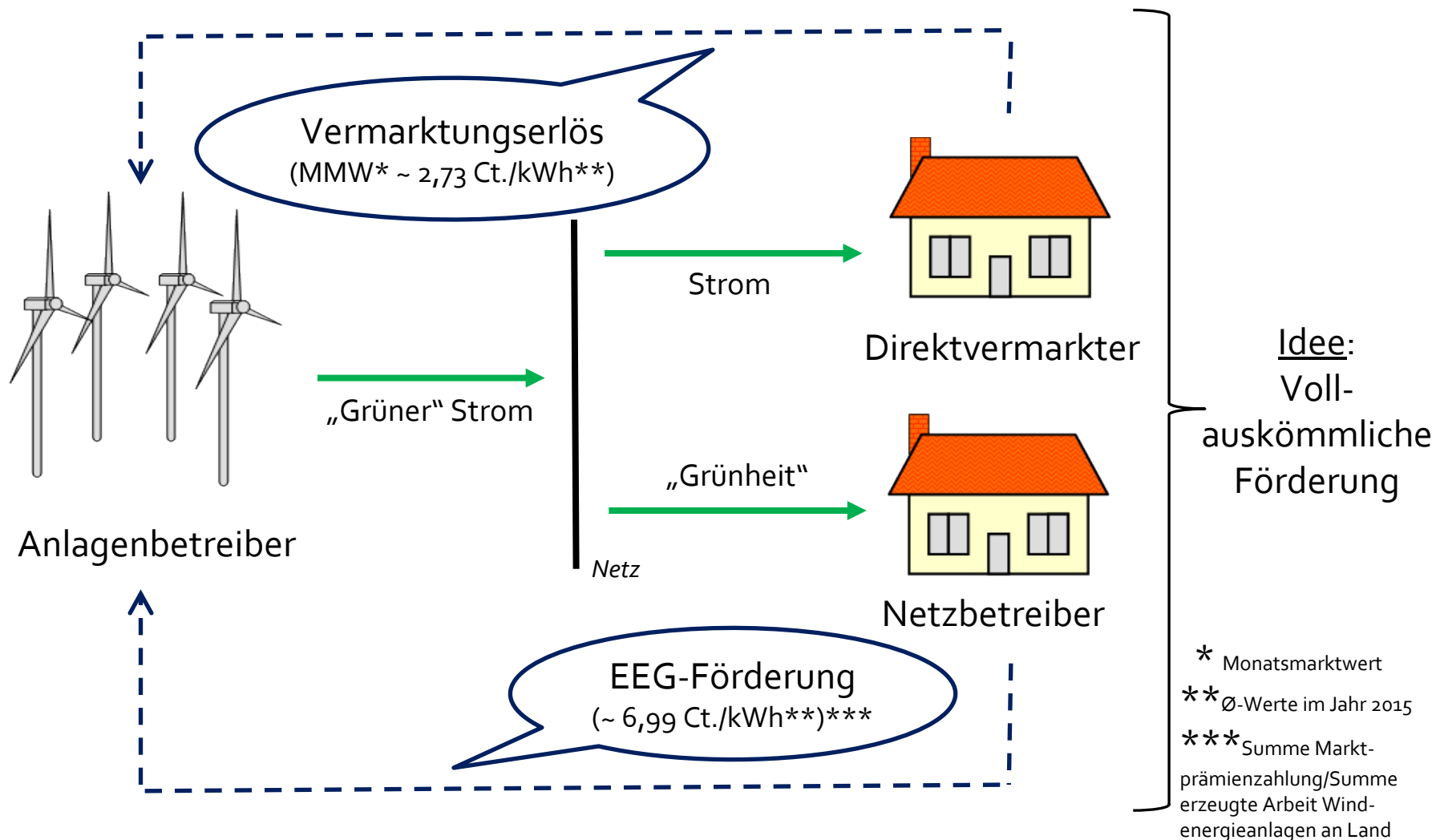
Quelle: Bundesregierung, BNetzA



Anlagen, die **vor 2000** in Betrieb genommen wurden,
gelten als im Jahr 2000 in Betrieb genommen.

Wann endet deren Förderung? 31.12.2020? 31.12.2021?
Wird von NB **jetzt streitig** gestellt

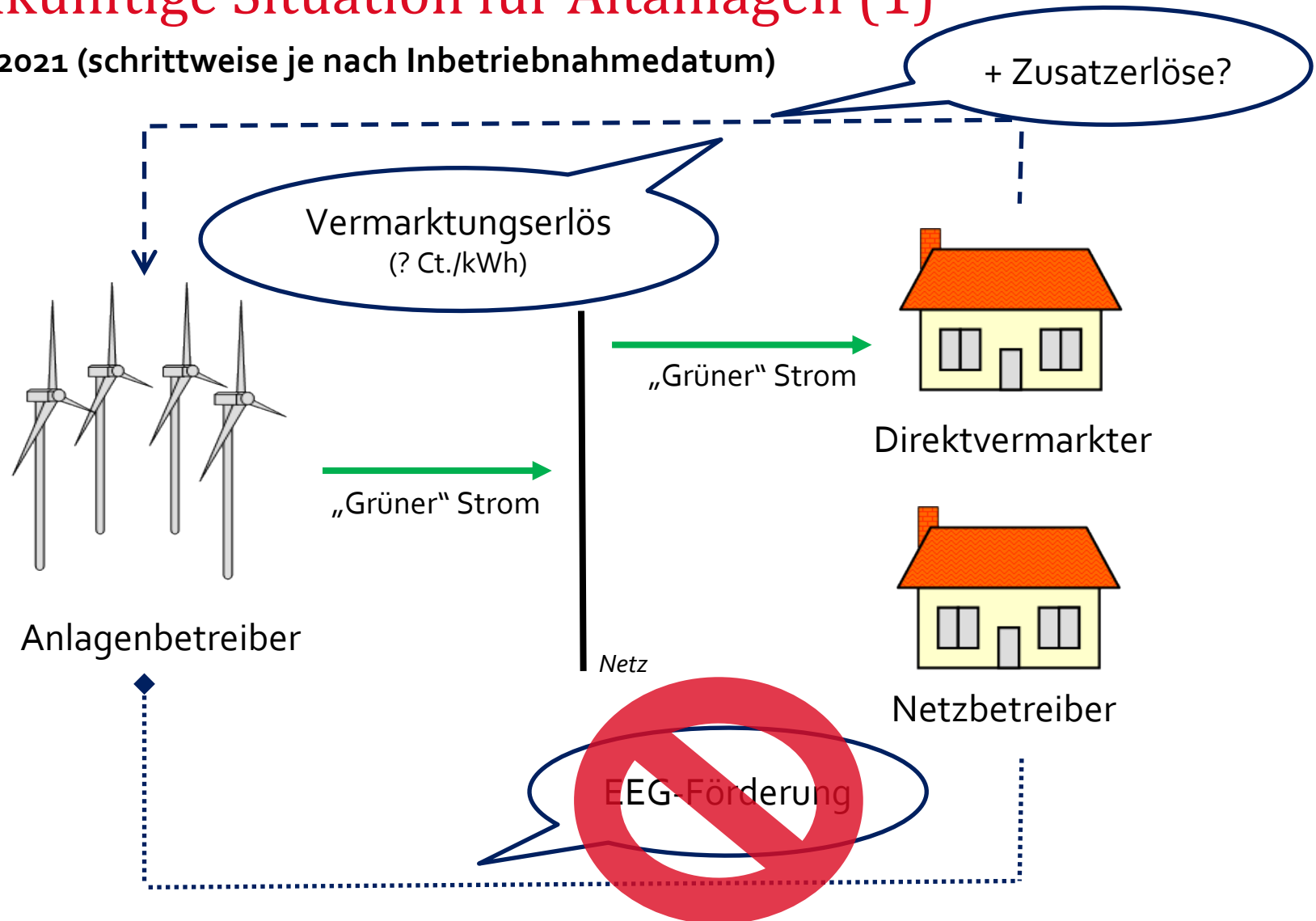
Förderung heute: Finanzielle Situation nach Marktprämienmodell



* Monatsmarktwert
 ** Ø-Werte im Jahr 2015
 *** Summe Marktprämienzahlung/Summe erzeugte Arbeit Windenergieanlagen an Land

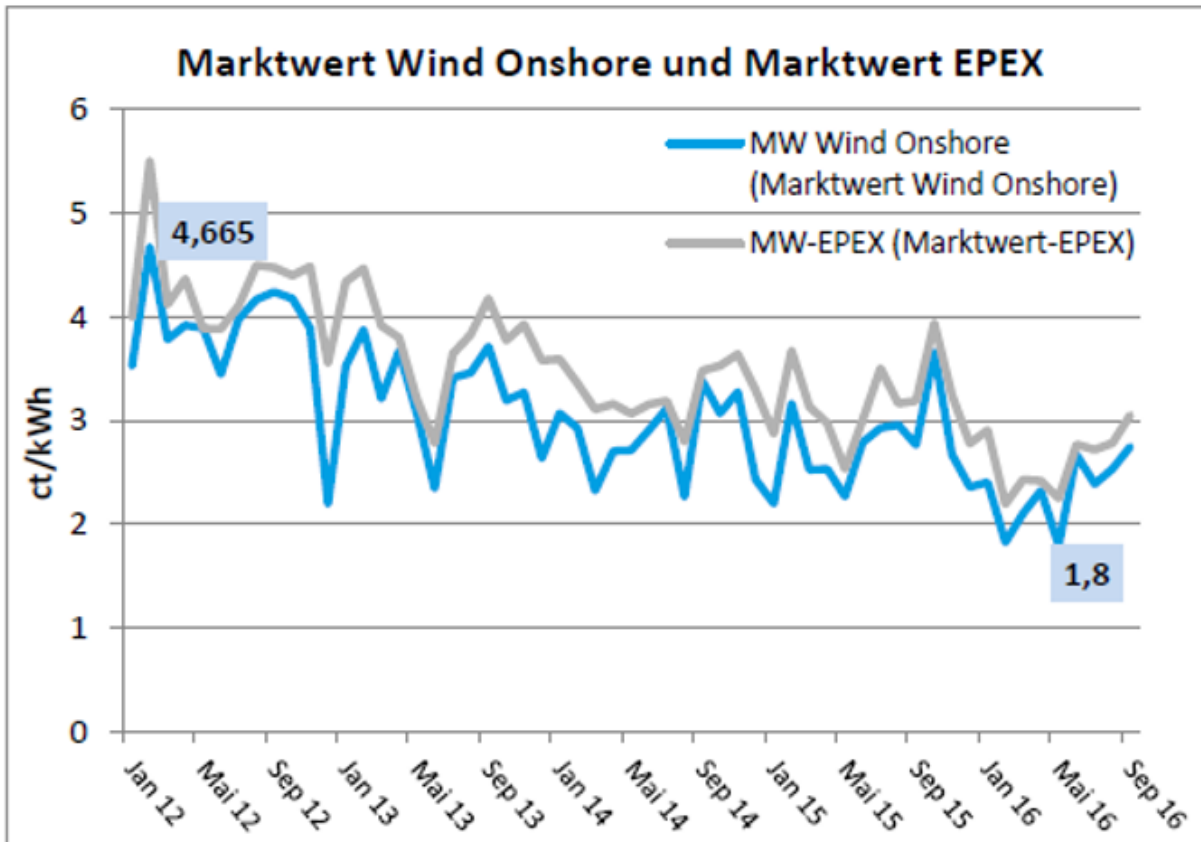
Zukünftige Situation für Altanlagen (1)

Ab 2021 (schrittweise je nach Inbetriebnahmedatum)



Zukünftige Situation für Altanlagen (2)

Erlöshöhe hängt entscheidend vom Börsenstrompreis ab

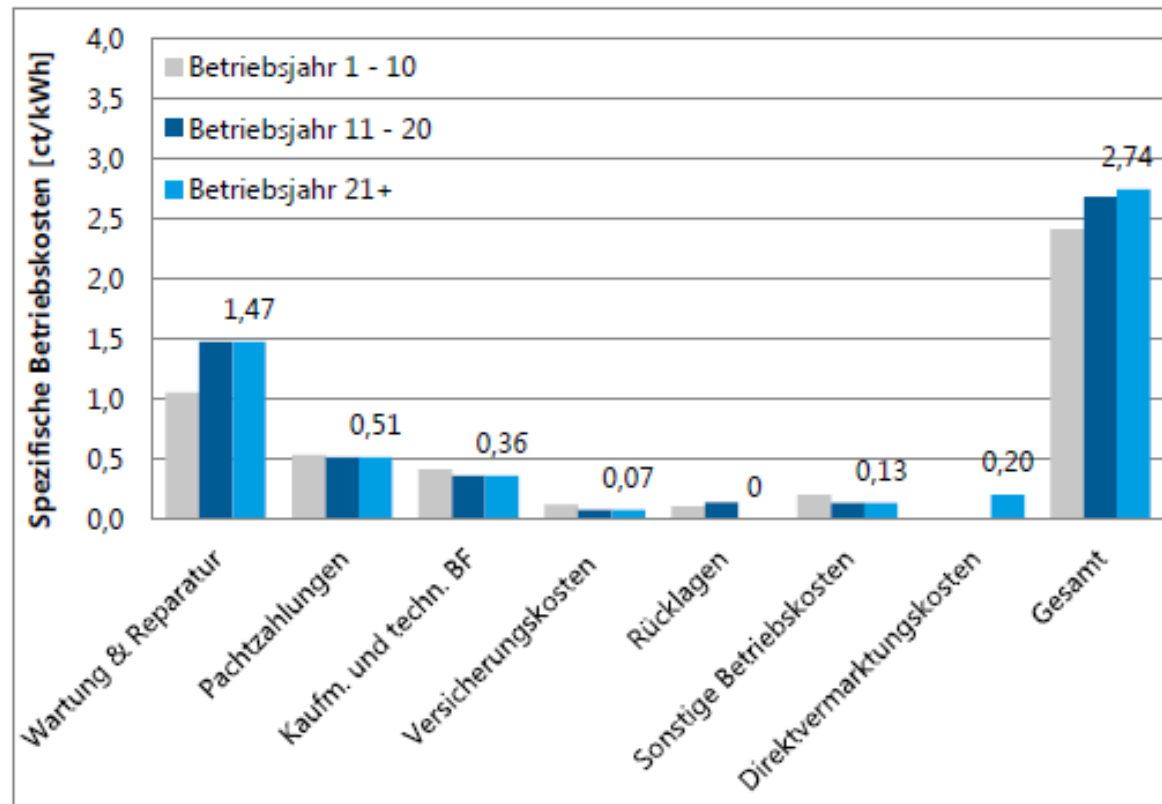


Quelle: Deutsche Windguard

Zukünftige Situation für Altanlagen (3)

Abbildung 8:
Annahme durchschnittliche spezifische Betriebskosten von Windenergieanlagen in ct/kWh in der dritten Betriebsdekade

Auf Basis von [DWG 2013] und weiteren Annahmen



Quelle: Deutsche Windguard

Zukünftige Situation für Altanlagen (4)

	Kosten in ct/kWh		
	Unterer Kostenbereich	Basisfall	Oberer Kostenbereich
Weiterbetriebsinvestition	0,33	0,33	0,33
Betriebskosten	1,81	2,74	3,67
Gesamtkosten	2,14	3,07	4,00
Wirtschaftlicher Anreiz (mit Bandbreite)	0,50 - 1,00	0,50 - 1,00	0,50 - 1,00
Erlösanforderung	2,64 - 3,14	3,57 - 4,07	4,50 - 5,00

Quelle: Deutsche Windguard

Zukünftige Situation für Altanlagen (5)

- ▶ **Kosten für Weiterbetrieb** liegen **über den** aktuellen und absehbaren Markterlösen für Strom
- ▶ Mögliche „**Zusatzerlöse**“ nach Auslaufen der EEG-Förderung:
 - **Vermiedene Netzentgelte?** Nach NeMoG wohl nicht mehr gewährt
 - „**Grünheit**“ des Stroms? „**Regionalität**“ des Stroms? Derzeit keine nennenswerte Erlösmöglichkeit
 - **Regelenergievermarktung?** In erster Linie negative Regelenergie, Preise stark gesunken
 - **Eigenerzeugungsmodelle?** Netzdurchleitung regelmäßig erforderlich, Reduzierung der EEG-Umlage daher (-)
 - **Direktlieferung?** Wohl nur eingeschränkt umsetzbar
 - **Anschlussförderung bis zur „Erholung“ der Börsenstrompreise?**

Anschlussförderung (1)

- ▶ **Weiterbetrieb** von geeigneten WEA erscheint **volkswirtschaftlich erforderlich**, wenn nicht **5 GW/a + X tatsächlich** zugebaut werden
- ▶ **Windenergiestandort** können bei **Repowering** gefährdet sein: Abstand zur Wohnbebauung (10H)/ Netzkapazität für erweiterte Leistung verfügbar?...
- ▶ **Wirtschaftlichkeit** des **Weiterbetriebs** ist aber unsicher:
 - Betriebskosten + „Einmalkosten“ für Weiterbetrieb
 - Vermarktungserlöse bei gegenwärtigem Marktpreisniveau dafür noch nicht auskömmlich
 - Anlagenbetreiber müsste **Weiterbetriebsrisiko** (Einmalkosten) übernehmen: Wie ist der technische Zustand der Anlage? Wie groß ist Gefahr des Ausfalls einer Großkomponente? Wie dann weiter?
Sorgfältige technisch-wirtschaftliche Bewertung des Zustand der WEA erforderlich

Anschlussförderung (2)

- ▶ **Anschlussförderung** könnte eine Lösung sein
- ▶ **Regelung** müsste aber sicherstellen:
- ▶ *Aus Anlagenbetreibersicht:*
 - Weiterbetrieb müssten abgesichert sein, damit optimaler Weise auch gewisse erforderliche Investitionen in die WEA
- ▶ *Aus volkswirtschaftlicher Sicht:*
 - Förderung nur für Anlagen, die dann auch tatsächlich weiter betrieben werden
 - Anschlussförderung sollte jedenfalls günstiger sein als Förderung von Neuanlagen
- ▶ Weiterbetrieb sollte deshalb **kWh-bezogen** über **Marktprämie** gefördert werden

Anschlussförderung (3)

- ▶ **Ausgestaltung** einer Anschlussförderregelung:
 - Zugang nur über **Ausschreibung**? Wohl grds. erforderlich, de minimis-Ausnahme möglich? Ausschreibungsvolumen?
 - Absicherung nur der laufenden **Betriebskosten**? Zuzüglich der **einmaligen Kosten** der Anschlussförderung?
 - Oder auch Absicherung von **Investitionen**? Von welchen?
 - Steuerung über **Höchstgebotswerte** in Ausschreibung (schwierig)
 - **Dauer** der Anschlussförderung? Max. 10 Jahre? Max. 25.000 VBh?
 - Weitere Randbedingungen?
- ▶ **Alternativ** muss Gesetzgeber, wenn er Anschlussförderregelung scheut, **Ausschreibungsvolumen für Neuanlagen** um so mehr schnell deutlich anheben, um in der Energiewende „auf Spur“ zu bleiben

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Rechtsanwalt Dr. Martin Altrock, Mag. rer. publ., BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 284 096
martin.altrock@bbh-online.de
www.bbh-online.de